

■ Abwandlung

Wie zuvor, allerdings leistet R folgende Beiträge zur Altersvorsorge:

Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen RV	7.500 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV	7.500 EUR
Ausgleichszahlung i. S. d. § 187a SGB VI	9.000 EUR
Summe	24.000 EUR
Höchstbetrag	24.305 EUR
davon 88 %	21.389 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitrag zur RV	-7.500 EUR
verbleiben	13.889 EUR

Beachten Sie | Sonderbeiträge sind auch in die Rentenkasse einzahlbar, wenn im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften gemindert wurden (§ 187 SGB VI). Für diese Auffüllungszahlungen müssen die steuerlichen Folgewirkungen – ebenso wie bei Wiederauffüllungszahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk nach Kürzung der Rentenanwartschaft infolge eines Versorgungsausgleichs – im Einzelfall ermittelt werden. Solche Zahlungen stellen nach Auffassung des FG Baden-Württemberg **keine vorweggenommenen Werbungskosten**, sondern Sonderausgaben dar (FG Baden-Württemberg 11.2.19, 9 K 376/18, Rev. BFH: X R 4/19). Die abschließende Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Zahlungen
laut FG keine
vorweggenommenen
Werbungskosten

MIETRECHT

Keine erfolgreiche Eigenbedarfskündigung bei Suizidgefahr eines fast 90-jährigen Mieters

| Einer an sich gerechtfertigten Eigenbedarfskündigung des Vermieters kann der Mieter gemäß § 574 BGB widersprechen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (AG München 22.11.19, 411 C 19436/18, Abruf-Nr. 213519). |

Eine solche Härte hat das AG München im vorliegenden Fall bejaht. Der fast 90 Jahre alte, alleinstehende Mieter lebte bereits 44 Jahre in der Wohnung und war in dem Viertel stark verwurzelt.

Der psychische Gesundheitszustand des Mieters wurde infolge der Kündigung durch eine mittelschwere depressive Episode erheblich beeinträchtigt. Sein psychisches Befinden hätte sich aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Umzug noch weiter verschlechtert, bis hin zu einer schweren depressiven Episode, bei der auch ein Suizid nicht ausgeschlossen werden konnte. Daher hat das AG die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit angeordnet.



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 213519

Widerspruch wegen
Härtefall erfolgreich